

Wie werden oder bleiben Ihre Kinder Schweizerin oder Schweizer?

Durch die Revision des Bürgerrechtsgesetzes 2006 wurde Personen schweizerischer Herkunft der Erwerb des schweizerischen Bürgerrechts erleichtert. Nach wie vor gilt der Grundsatz, dass das Schweizer Bürgerrecht durch Geburt erworben wird.

1. Schweizerin oder Schweizer durch Geburt

Schweizer Bürgerin oder Bürger durch Geburt wird automatisch:

- 1.1. Das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind und dessen Vater oder Mutter Schweizer bzw. Schweizerin ist.
- 1.2. Das Kind einer Schweizerin, die mit dem Vater nicht verheiratet ist.
- 1.3. Das unmündige ausländische Kind, dessen schweizerischer Vater nicht mit der ausländischen Mutter verheiratet ist, wenn der Vater das Kind vor dessen Volljährigkeit anerkannt hat (und damit ein volles Kindesverhältnis begründet hat, welches in den schweizerischen Zivilstandsregistern eingetragen werden kann) oder ein Vaterschaftsurteil vorliegt. Das Kind erwirbt das Schweizer Bürgerrecht rückwirkend auf den Zeitpunkt der Geburt.
 Diese Regelung gilt nur für nach dem 1. Januar 2006 geborene Kinder. Kinder, die vor diesem Datum geboren wurden, können erleichtert eingebürgert werden (siehe unten stehende Ausführungen unter Ziffer 2.1.).
- 1.4. Das unmündige ausländische Kind eines schweizerischen Vaters, der nachträglich die Mutter heiratet. Dies betrifft auch Kinder, die vor Inkrafttreten der Bürgerrechtsrevision vom 1. Januar 2006 geboren worden sind und deren Eltern nach diesem Datum geheiratet haben oder heiraten.

Das revidierte Bürgerrecht unterscheidet nicht mehr zwischen "Schweizerinnen durch Abstammung, Adoption und Einbürgerung" und "Schweizerinnen durch Heirat". Die vorher geltende Sonderregelung für Kinder von Schweizerinnen, die das Schweizer Bürgerrecht durch Heirat mit einem Schweizer erworben haben, wird aufgehoben. Diese Kinder erwerben durch Geburt automatisch die schweizerische Nationalität.

2. Schweizerin oder Schweizer durch erleichterte Einbürgerung

- 2.1. Das ausserhalb der Ehe geborene Kind eines Schweizers und einer Ausländerin, das vor dem 1. Januar 2006 geboren wurde, erwarb nicht automatisch die schweizerische Staatsbürgerschaft. Es kann aber vor Vollendung des 22. Altersjahres ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es vom schweizerischen Vater anerkannt ist (siehe oben erwähnte Bemerkung unter Ziffer 1.3) oder ein Vaterschaftsurteil vorliegt. Nach Vollendung des 22. Altersjahres kann das Kind ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es eng mit der Schweiz verbunden ist.
- 2.2. Das vor dem 1. Juli 1985 (resp. vor dem 1. Januar 2006 bei Kindern aus Ehen von "Schweizerinnen durch Heirat" mit einem Ausländer) geborene ausländische Kind, dessen Mutter vor oder bei der Geburt des Kindes Schweizerin war, kann ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es mit der Schweiz eng verbunden ist. Hat das Kind wiederum

- eigene Kinder, können diese ebenfalls ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn sie eng mit der Schweiz verbunden sind.
- 2.3. Das ausländische Kind, das nicht Schweizerin oder Schweizer werden konnte, weil ein Elternteil vor der Geburt des Kindes das Schweizer Bürgerrecht verloren hatte (z.B. durch Verwirkung oder Entlassung aus dem schweizerischen Bürgerrecht), kann erleichtert eingebürgert werden, wenn es eng mit der Schweiz verbunden ist.
- 2.4. Das ausländische Kind, das nicht in die Einbürgerung eines Elternteils einbezogen wurde (z.B. weil es im Ausland wohnte), kann vor Vollendung des 22. Altersjahres ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es gesamthaft fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, wovon ein Jahr unmittelbar vor Einreichung des Gesuchs. Unerheblich ist, ob der Elternteil durch ordentliche oder erleichterte Einbürgerung oder Wiedereinbürgerung das schweizerische Bürgerrecht erworben hat. Ist es älter als 22 Jahre, so kann es selbst bei enger Verbundenheit zur Schweiz nur noch im ordentlichen Verfahren eingebürgert werden.

3. Schweizerin oder Schweizer durch Wiedereinbürgerung

Das im Ausland geborene Kind, das neben der schweizerischen noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, verliert das Schweizer Bürgerrecht, wenn es nicht spätestens bis zur Vollendung des 22. Altersjahres bei einer schweizerischen Behörde im In- oder Ausland (z.B. Schweizer Botschaft oder Generalkonsulat, schweizerisches Zivilstandsamt) angemeldet wurde. Ist es älter als 22 Jahre, kann es innerhalb einer Frist von 10 Jahren ein Gesuch um Wiedereinbürgerung einreichen. Bei enger Verbundenheit mit der Schweiz kann das Gesuch auch nach Ablauf dieser Frist gestellt werden.

4. Schweizerin oder Schweizer durch Adoption

Das unmündige ausländische Kind, das von einem/r Schweizer Bürger/in adoptiert wird, erwirbt das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des/r Adoptierenden und damit das Schweizer Bürgerrecht.

Wichtiger Hinweis

Die schweizerische Gesetzgebung erlaubt eingebürgerten Personen die Doppelbürgerschaft. Sie können also grundsätzlich Ihre bisherige Staatsangehörigkeit beibehalten. Es ist jedoch möglich, dass Sie bei Erwerb des Schweizer Bürgerrechts Ihre bisherige Staatsangehörigkeit verlieren, wenn die Gesetzgebung Ihres Herkunftsstaates dies vorsieht. Verbindliche Auskünfte erteilen die Behörden des Herkunftsstaates.

5. Gebühren

Auskünfte über die Höhe der Gebühren im Einbürgerungsverfahren (Gebühren von Bund, allenfalls Kanton, Vertretungen) erteilt die für Sie zuständige Schweizer Vertretung im Ausland (Schweizer Botschaft oder Generalkonsulat; http://www.eda.admin.ch/eda/de/home/reps.html).

6. Haben Sie noch weitere Fragen?

Die zuständige Schweizer Vertretung im Ausland sowie der Delegierte für Auslandschweizerbeziehungen EDA, Bundesgasse 32, CH-3003 Bern, helpline@eda.admin.ch, helfen Ihnen gerne weiter.

Allgemeine Informationen, namentlich zum Begriff der engen Verbundenheit mit der Schweiz, finden Sie auch auf der Website des Bundesamtes für Migration, unter www.bfm.admin.ch - Themen - Einbürgerung/Schweizer

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Konsularische Direktion KD